

## 91. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer in Leipzig

Die durch die Neuwahlen eingetretene verlängerte Sommerpause hätte eigentlich vermuten lassen, dass die 91. Vertreterversammlung in Leipzig wenig zu erörtern hätte. Letztlich war aber das Gegenteil der Fall. Einerseits standen Neuwahlen zum Präsidium der Bundesnotarkammer an, andererseits weckten zahlreiche berufspolitische Fragen wie die Übertragung von Aufgaben auf das Notariat oder die Auswirkungen des elektronischen Rechtsverkehrs ausreichenden Diskussionsbedarf. BNotK-Intern fasst die wichtigsten Ergebnisse zusammen.

### Ausscheiden von Klaus Mock

Der erste Stellvertreter des Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar *Klaus Mock*, Präsident der Notarkammer Berlin, stand nicht zur Wiederwahl an. *Klaus Mock* gehörte dem Präsidium seit 4 Jahren an. Im Oktober 2003 war er zum ersten Stellvertreter des Präsidenten gewählt worden. Der Präsident der Bundesnotarkammer, Dr. *Tilman Götte*, dankte *Mock* für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und sein außerordentliches Engagement in den Angelegenheiten der Notare. Die Gespräche und Diskussionen mit

*Mock* habe er als stets fruchtbar empfunden. *Mock* bestätigte, dass die Zusammenarbeit von wechselseitigem Vertrauen und Verständnis geprägt gewesen sei. Mit großer Freude habe er wahrgenommen, dass sich diese Aussage auch insgesamt für das Verhältnis von Anwalts- und hauptberuflichen Notaren treffen ließe.

### Neuwahlen des Präsidiums der Bundesnotarkammer

Nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit des auf der 83. Vertreterversammlung 2001 gewählten Präsidiums der Bun-

### Unsere Themen:

91. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer in Leipzig	1
– Ausscheiden von Klaus Mock	1
– Neuwahl des Präsidiums	1
– Neubesetzung der Ausschüsse	1
– Elektronischer Rechtsverkehr	2
– Berufsrecht	3
– Kostenrecht	4
– Nationale Rechtsentwicklung	4
– Europäische Rechtsentwicklung	7
– Abschlussabend	7
Justizkommunikationsgesetz	5
Das neue Präsidium der Bundesnotarkammer	6
Polnisch-deutsche Praktikertagung in Görlitz und Zgorzelec am 28. Oktober 2005	7
Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Kraft getreten	8

desnotarkammer stand satzungsgemäß die Präsidiumsneuwahl an. Die vom Ehrenpräsidenten der Bundesnotarkammer Notar a. D. Dr. *Hans-Dieter Vaasen* geleitete Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Zum Präsidenten der Bundesnotarkammer wurde Notar Dr. *Tilman Götte*, München, zu dessen erstem Stellvertreter Rechtsanwalt und Notar *Hermann Meiertöns*, Oldenburg, zu dessen zweitem Stellvertreter Notar Dr. *Hans-Christoph Schüller*, Düsseldorf, gewählt. Zu weiteren Mitgliedern des Präsidiums wurden Rechtsanwalt und Notar *Burkhard Scherrer*, Hannover, Notar *JR Richard Bock*, Koblenz, Notar *Uwe Glöckner*, Magdeburg, Rechtsanwalt und Notar Dr. *Ernst Wolfgang Schäfer*, Frankfurt, gewählt.

### Neuberufung der Ausschüsse der Bundesnotarkammer

Ebenfalls turnusgemäß wurden nach Ablauf von vier Jahren die Ausschüsse der Bundesnotarkammer, die gemäß

*Für die Besichtigung der zahlreichen Sehenswürdigkeiten Leipzigs, wie hier des alten Rathauses, blieb angesichts des umfangreichen Arbeitsprogrammes wenig Zeit.*

Foto: Leipzig Tourist Service e.V. (LTS) – Schmidt



§ 15 der Satzung das Präsidium und die Vertreterversammlung beraten, neu besetzt.

Dabei wurde der bereits auf der 83. Vertreterversammlung eingeschlagene Kurs fortgesetzt, die Anzahl der Ausschüsse zu reduzieren. Der Entschluss ist einerseits vom deutlichen Sparwillen, andererseits aber auch von dem Gedanken geprägt, dass sich verschiedene Querschnittsthemen besser durch die Arbeit in den jeweiligen Fachausschüssen behandeln lassen. So bedeutet etwa die Abschaffung des Ausschusses für Steuerrecht keineswegs, dass die Bundesnotarkammer das Thema Steuerrecht nicht weiter behandeln wolle. Es hat sich nur ergeben, dass dieses Thema in der Regel mit Themen des materiellen Rechts verknüpft ist und daher insbesondere von den Ausschüssen für Handels- und Gesellschaftsrecht, Schuld- und Liegenschaftsrecht sowie Familien- und Erbrecht sachnäher mitbehandelt werden kann. Daher wurde bei der Neubesetzung der Ausschüsse darauf geachtet, dass in dem jeweiligen Ausschuss auch ein Steuerexperte vertreten ist. Die gleichen Erwägungen gelten für den Ausschuss für Europarecht.

Bei anderen Themenbereichen erschien es nicht erforderlich, dauerhaft einen Ausschuss zu unterhalten. So wurden etwa für die Bereiche „Öffentliches Recht“ und „Außergerichtliche Streitbeilegung“ besonders ausgewiesene Notare benannt, die der Bundesnotarkammer mit ihren Fachkenntnissen beratend zur Seite stehen sollen. Die einzelnen Ausschüsse werden demnächst in BNotK-Intern näher dargestellt.

## **Deutscher Notartag 2007 in Braunschweig**

Die Vertreterversammlung stellte konzeptionelle Überlegungen für die Durchführung des Notartages 2007 in Braunschweig an. So wurde erörtert, ob die Eröffnungsveranstaltung weiter-

hin maßgeblich durch einen Sachvortrag eines Notars geprägt sein soll oder ob hier Alternativen in Betracht kämen, wie etwa eine Rede einer prominenten Persönlichkeit zu einem (justiz-) politischen Thema mit notariellem Bezug. Auch wurde überlegt, ob am 3. Tag zugunsten eines attraktiven Rahmenprogramms auf ein Fachprogramm verzichtet werden solle. Insofern seien die Erfahrungen der letzten Notartage zu berücksichtigen, in denen der 3. Tag auf eine eher zurückhaltende Resonanz gestoßen sei.

## **Elektronischer Rechtsverkehr**

### **SigNotar und StrADA**

Die Vorbereitungen für die Umsetzung der Anforderungen, welche die Notare künftig auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs zu erfüllen haben, laufen auf vollen Touren. Die Software (SigNotar und StrADA) befindet sich bereits bei ausgewählten Notaren im Testbetrieb. Mit dem Programm SigNotar sollen künftig die Pflichten des Notars nach § 39a BeurkG zur Erstellung eines „elektronischen einfachen Vermerks“ und damit insbesondere der beglaubigten „elektronischen Abschrift“ erfüllt werden. Mit Hilfe von StrADA soll die „elektronische Handelsregisteranmeldung“ abgewickelt werden.

Allerdings erfährt der Zeitplan insofern Verzögerungen, als sich die Landesjustizverwaltungen noch nicht auf einen einheitlichen Standard für den „elektronischen Briefkasten“ bei den Registern, an welchen die strukturierten Daten des Notars übermittelt werden sollen, einigen konnten. Insofern hatte die Vertreterversammlung die schwierigen Fragen des weiteren zeitlichen Vorgehens zu erörtern. Es stellte sich für alle Kammervorteiler die Frage, in welcher Weise insbesondere die sodann möglichst kurzfristig anzusetzende Fortbildung der Notare und ihrer Mitarbeiter durchzuführen sei. Hier wurde erörtert, inwieweit mit Hilfe von zentral erstelltem Unterrichts-

material sowie einem zentral zur Verfügung gestellten Referentenpool die Notarkammern vor Ort in die Lage versetzt werden, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für alle Kolleginnen und Kollegen anzubieten. Das Fachinstitut für Notare im DAI wird hierbei eine zentrale Rolle übernehmen. Hierzu werden in Kürze weitere Einzelheiten feststehen, auf die in BNotK-Intern 6/2005 näher eingegangen werden wird.

### **Zentrales Vorsorgeregister**

Der Vertreterversammlung konnte berichtet werden, dass das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer auf eine äußerst positive Resonanz in der Bevölkerung gestoßen ist. Mittlerweile sind dort über 300.000 Vollmachten registriert. Auch der Abruf durch die Vormundschaftsgerichte ist im vollen Gange. Ebenso erfreulich ist, dass auch in den Medien regelmäßig über das Zentrale Vorsorgeregister berichtet wird. Schließlich sind von dem Informationsflyer „Zukunft selbst gestalten“ mittlerweile über 200.000 Stück verteilt worden.

Auch in finanzieller Hinsicht entwickelt sich das Zentrale Vorsorgeregister planmäßig. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe decken die Gebühreneinnahmen die entstehenden Kosten. Insofern haben sich die grundsätzlich zu Beginn des Projektes bestehenden Risiken nicht realisiert. Vielmehr wird es möglich sein, in den kommenden Jahren die dem Haushalt des Zentralen Vorsorgeregisters zur Vorfinanzierung zur Verfügung gestellten Mittel wieder an den allgemeinen Haushalt zurückzuführen.

Die Vertreterversammlung beschloss, alle registrierten institutionellen Nutzer, also auch alle Notare, über die jüngste Entwicklung zu informieren und gleichzeitig abzufragen, inwieweit diese mit den bestehenden Verfahren zufrieden sind, auf welche Resonanz nach ihrer Erfahrung das Register in der Bevölkerung stößt und ob und

welche Verbesserungsvorschläge vorhanden sind.

Ferner wurde eine Änderung der Vorsorgeregister-Gebührenverordnung beschlossen, durch welche grundsätzlich ermöglicht werden soll, dass die Abwicklung der Meldung (insbesondere die Entgegennahme und Weiterleitung der Eintragungsbestätigung) über einen registrierten Nutzer erfolgt, die Gebühren jedoch unmittelbar bei dem Vollmachtgeber erhoben werden. Durch dieses Abrechnungsmodell wollte die Vertreterversammlung einem mehrfach geäußerten Wunsch der notariellen Praxis nachkommen.

### **Zentrales Testamentsregister**

Aufbauend auf dem Erfolg des Zentralen Vorsorgeregisters ist die Vertreterversammlung in Überlegungen eingetreten, ob die Errichtung eines Zentralen Testamentsregisters zum derzeitigen Zeitpunkt zweckdienlich sei. So stellt sich die Frage, ob auf freiwilliger Basis schon mit der Erfassung von Daten von notariellen Testamenten und Erbverträgen sowie anderen, die Erbfolge ändernden Urkunden, begonnen werden sollte. Vorteil wäre, dass dann bei einer Umstellung vom derzeitigen dezentralen Meldesystem auf ein zentrales Meldesystem schon ein relevanter Datenbestand vorhanden wäre und nicht erst bei Null begonnen werden müsste. Andererseits muss natürlich auch der Nutzwert eines solchen Zentralen Testamentsregisters auf dieser Grundlage geprüft werden. Die Vertreterversammlung hat ein positives Signal für die Errichtung eines notariellen Zentralen Testamentsregisters gegeben und beschlossen, in konkrete weitergehende Prüfungen einzutreten.

---

### **Berufsrecht**

#### **Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“**

Die Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“ stehen kurz vor ihrem Abschluss.

Der Abschlussbericht soll der Herbstjustizministerkonferenz im November vorgelegt werden.

#### **Befragung der notariellen Praxis**

Auch von Seiten der Notare waren zahlreiche Beiträge zu der Arbeitsgruppe geliefert worden. Neben mehreren umfangreichen Stellungnahmen verdient eine intensive Befragung der notariellen Praxis auf der Grundlage des Zwischenberichts der Arbeitsgruppe der Hervorhebung. Die Befragung der Notare hat eindrucksvoll die Bereitschaft ergeben, durch Übertragung von Aufgaben einen Beitrag zur Entlastung der Justiz zu leisten. Ganz überwiegend hatten die Notare eher Vorteile in der Übertragung von Aufgaben gesehen. Diese Vorteile bestehen für sie in der größeren Bürgernähe, der Freiheit und Befähigung die Verfahren flexibler zu gestalten, der damit einhergehenden Beschleunigung der Verfahren, in der größeren Ortsnähe der Notare und insbesondere auch darin, dass der Gang zum Notar von dem Bürger als angenehmer empfunden werde, als der Gang zum Gericht.

Diese umfassende Bereitschaft ist vor dem Hintergrund mehr als bemerkenswert, da mit der Übertragung von Aufgaben zwangsläufig Änderungen und Umstellungen für die Notare entstehen können, die nicht unwesentlich den Inhalt ihrer bisherigen Tätigkeiten verändern können. Dieser Umstand unterstreicht das Bewusstsein der Notare, dass sie als Träger eines öffentlichen Amtes und Teil der Justiz ihren Beitrag zum Erhalt bedeutender Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit leisten können und wollen. Zu den einzelnen Themen:

#### **Familienrecht**

Die Notare haben ihre Bereitschaft erklärt, umfassend Aufgaben im Bereich des Scheidungsverfahrens zu übernehmen. Ob der Scheidungsauspruch den Notaren übertragen werden soll, ist auch für die Notare eine rechtspolitische Frage, die in dieser Hinsicht von ihnen letztlich genauso kontrovers diskutiert wird wie von

allen anderen Teilen der Bevölkerung. Festzuhalten ist jedoch, dass die Notare überzeugt sind, dass eine Ausweitung ihrer Tätigkeit im Bereich des familiengerichtlichen Verfahrens grundsätzlich geeignet ist, die streitschlichtenden Elemente und somit die einvernehmliche Scheidung zu stärken.

#### **Nachlasswesen**

Im Bereich des Nachlasswesens sind die Notare ebenfalls grundsätzlich bereit, sämtliche Lösungen mitzutragen. Entsprechende Lösungen können in kleineren Maßnahmen bestehen, wie etwa der Konzentration der Zuständigkeit für die Aufnahme von Anträgen auf Erteilung von Erbscheinen, bis hin zur denkbar größten Variante, d. h. die Übertragung sämtlicher Zuständigkeiten des Nachlassgerichts. Im Hinblick auf den bisherigen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit, der in der Betreuung der Angelegenheiten der vorsorgenden Rechtspflege der Bürger liegt, sind gewisse Vorbehalte gegen die Übertragung der Aufgabe der Bestellung und Überwachung von Nachlasspflegern und Nachlassverwaltern geäußert worden. Gleichwohl haben sich die Notare hier nicht der Erkenntnis verschlossen, dass auch die Übertragung einer solchen Aufgabe im Rahmen von großen Lösungen möglich sei.

#### **Registerrecht**

Im Bereich des Registerrechts können die Notare sich vorstellen, durch die Übernahme publikumsintensiver Tätigkeiten, wie etwa die Einsicht in das Grundbuch oder die Gewährung von Grundbuchausdrucken, oder aber etwa durch die Einführung einer qualifizierten Beglaubigung, die die qualifizierte Einschaltung des Notars in allen Fällen sichert, zur Justizentlastung beizutragen.

#### **Notarrevision**

Einhellig haben sich die Notare allerdings gegen die Übertragung der laufenden Notaraufsicht gemäß § 92 ff. BNotO auf die Notarkammern ausgesprochen. Die mitgliederschafliche, hierarchisch nicht konturierte Bezie-

hung zwischen Geprüften und Prüfenden werfe besondere Problemkonstellationen auf, die in dem klar abgegrenzten Verhältnis zwischen Notar als Amtsträger einerseits und Justizverwaltung als Aufsichtsbehörde andererseits ausgeschlossen seien. Zudem erfordere die Stellung des Notars als Amtsträger eine unmittelbare staatliche Aufsicht.

### **Gerichtliche Praxis**

Auch die gerichtliche Praxis wurde von der Arbeitsgruppe angehört. Es soll nicht verschwiegen werden, dass diese sich eher kritisch gegenüber der Übertragung von Aufgaben geäußert hat. Allerdings muss dies auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die gerichtliche Praxis am Erhalt der Aufgabe bei den Gerichten interessiert ist. Auch ist zu beachten, dass der Zwischenbericht wenig Lösungen angeboten hat, weswegen die gerichtliche Praxis in vielen Fällen Probleme gesehen hatte, wo durchaus Lösungen bestehen, aber im Zwischenbericht nicht erörtert wurden. Es bleibt zu hoffen, dass die Diskussion um die Übertragung von Aufgaben der Gerichte auf die Notare nicht zu einer nachhaltigen Störung des Verhältnisses zwischen Gerichten und Notaren führt. Angesichts der zahlreichen Felder, auf denen Gerichte und Notare eng zusammenarbeiten, und des grundsätzlichen Konsenses, dass die freiwillige Gerichtsbarkeit gestärkt werden sollte, wäre eine solche Entwicklung äußerst bedauerlich.

### **Zugang zum Anwaltsnotariat**

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zugang zum Anwaltsnotariat“ hat weiter getagt. Es zeichnet sich ein Kompromiss ab, wonach es grundsätzlich bei der örtlichen Wartezeit, allerdings erweitert auf den Landgerichtsbezirk, verbleiben soll.

Die Qualifikation zur Erlangung des Notaramtes soll künftig durch die Note des zweiten Staatsexamens sowie die Note einer Notarprüfung nachgewiesen werden. Nach diesen Kriterien richtet sich auch die Auswahlentscheidung. Die „Notarprüfungen“ sollen von einer bei der Bundesnotarkam-

mer angesiedelten, aber weitgehend selbständigen Einrichtung unter maßgeblich staatlicher Einflussmöglichkeit durchgeführt werden. Vor Ernennung soll eine praktische Ausbildung absolviert werden, wobei hierfür ebenso Beurkundungstätigkeit sowie auch die Belegung praxisorientierter Kurse herangezogen werden können.

Wann mit der Einleitung eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens zu rechnen ist, ist noch nicht absehbar. Allerdings sehen es alle beteiligten Stellen als wünschenswert an, wenn dies baldmöglichst geschehen würde.

### **Aufbewahrung von Notarurkunden**

Eine weitere Diskussion betrifft die Frage der Aufbewahrung von Notarurkunden. Hier überlegt eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, inwieweit die Aufbewahrung von Notarurkunden den Notaren übertragen werden kann. Hintergrund sind die nach Angabe der Landesjustizverwaltungen nicht unerheblichen Kosten, die durch die Aufbewahrung dieser Unterlagen verursacht werden.

Die Vertreterversammlung begann eine Diskussion darüber, inwieweit diese Aufbewahrung künftig von den Notaren übernommen werden kann. Es stellen sich verschiedene Fragen, wie etwa nach der Dauer der Aufbewahrung – hier war als vorläufiger Kompromiss der Grundsatz der 100-jährigen Aufbewahrung aufgenommen worden – oder nach Möglichkeit, die Aufbewahrung durch gemeinschaftliche Einrichtungen der Notare zu organisieren. Schließlich wurde von Seiten der Vertreterversammlung der Sachzusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben der Gerichte betont, so dass auch die Aufbewahrung von Notarurkunden im allgemeinen Kontext der Justizentlastung betrachtet werden sollte.

### **Initiative Finanzplatz Deutschland (IFD)**

Die Vertreterversammlung erörterte den Wunsch der Kreditwirtschaft, eine möglichst „papierfreie“ Bestellung

und Verwaltung von Grundschulden zu erreichen. So wurde den Überlegungen der Banken zur Einführung eines einheitlichen Grundschulformulars Unterstützung zugesagt. Auch dem Wunsch der Banken nach einer elektronischen Abwicklung der Verwaltung der Grundschulden wolle man Rechnung tragen. Allerdings müsste dabei die Funktion notarieller Beurkundung und Beglaubigung in gleicher Weise gewahrt werden, wie es derzeit im papiergebundenen Verfahren der Fall sei. Dies ließe sich aber etwa dadurch erzielen, dass zwar auf Seiten des Notars weiterhin die notwendigen Dokumente in Papier gebundener Form vorgehalten werden, diese aber den Banken nach § 39 a BeurkG als elektronische Ablichtungen mit entsprechendem Beglaubigungsvermerk zur Verfügung gestellt werden.

### **Kostenrecht**

Die Reform der Kostenordnung steht weiterhin aus. Die Vertreterversammlung beriet hierzu die bisherigen vertretenen Positionen. Wann konkret die Arbeiten an der Reform der Kostenordnung begonnen werden, ist aber auch aufgrund der Diskussion um die Übertragung neuer Aufgaben auf die Notare offen.

### **Nationale Rechtsentwicklung**

#### **Föderalismusreform**

Die Koalitionsverhandlungen umfassen auch das Thema der Reform der bundesstaatlichen Ordnung. Es war ein allgemeiner Konsens zu beobachten, dass die große Koalition die Föderalismusreform vorantreiben wolle, so dass von ihrem Kommen fest auszugehen ist.

Für das Notariat entsteht die missliche Lage, dass erneut die Diskussion um eine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Notariat vom Bund auf die Länder beginnt. Obwohl die Sachargumente eine deutliche Spra-

che sprechen und eine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz sogar als abwegig erscheinen lassen, liegt das Problem in der ausschließlich auf der politischen Ebene geführten Diskussion, in welcher anderen Aspekten eine höhere Bedeutung beigemessen wird. So ist zu befürchten, dass die Kompetenz ausschließlich als Verhandlungsmasse betrachtet wird.

Die Vertreterversammlung bekräftigte nochmals ihre Position, dass das Notariat in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gehöre. Neben den bestehenden Sachargumenten müsse den Ländern vermittelt werden, dass das Notariat kein Feld eigener politischer Betätigung sei. Denn die enge Verknüpfung mit dem auf Bundesebene im materiellen Recht verankerten Formgebot, der auf Bundesebene geregelten Verfahrensordnung der Nota-

re (Beurkundungsgesetz), führen zu Sachzwängen hinsichtlich der bisher in der BNotO geregelten Materien, die bei einer Übertragung der Kompetenz keinen nennenswerten gesetzgeberischen Handlungsspielraum der Länder ergeben.

#### **FGG-Reform**

Das Bundesjustizministerium hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegt. Der Entwurf enthält eine vollständige Neukodifizierung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des familiengerichtlichen Verfahrens; das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) soll als neues Stammgesetz das bisherige FGG und das Buch 6 der

Zivilprozessordnung ablösen. Das FamFG enthält einen Allgemeinen Teil (Buch 1) sowie eine Neuregelung des familiengerichtlichen Verfahrens (Buch 2). Zur Anpassung an den neuen Allgemeinen Teil des FamFG enthält der Entwurf auch eine Neufassung der Vorschriften über das Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (Buch 3) sowie in Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren (Buch 5). Das Bundesjustizministerium wies darauf hin, dass der Entwurf noch keine Regelungen über das Verfahren in Nachlasssachen enthält. Des Weiteren würden noch kostenrechtliche Folgeregelungen fehlen. Die Vorlage eines vollständigen Entwurfes steht unverändert noch aus.

Hervorzuheben sind die Regelungen über das vereinfachte Scheidungsverfahren, in dem der Notar eine zentrale Rolle spielt (s. insb. § 143 FamFG-E; s. auch § 17a BeurkG -neu-). Letztlich geht es um eine Stärkung des bereits in § 630 ZPO niedergelegten Grundgedankens der Förderung einvernehmlicher Scheidungen.

Der Lösungsansatz deckt sich dabei partiell mit den Überlegungen, die im Rahmen der Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“ unter dem Stichwort „Scheidung im Beschlussverfahren nach notarieller Scheidungsfolgenvereinbarung“ geprüft werden.

Die Vertreterversammlung hat die Stärkung der Stellung des Notars im vereinfachten Scheidungsverfahren begrüßt. Gleichzeitig wurde jedoch die Hinweispflicht des Notars auf eine „Beratung im alleinigen Interesse“ durch einen Rechtsanwalt kritisch beurteilt. Notare sind § 17 Abs. 1 Satz 2 BeurkG verpflichtet, ungewandte und unerfahrene Beteiligte zu schützen. Es sei nicht erkennbar, warum die Bürger über die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars in Abgrenzung zur einseitigen Interessenvertretung durch einen Rechtsanwalt aufgeklärt werden müssen. Insofern beinhalte der Hinweis eine Selbst-

#### **Justizkommunikationsgesetz – Elektronischer Handelsregisterverkehr**

Die Zeit schreitet schnell voran und die entscheidenden Stichtage für den elektronischen Rechtsverkehr, insbesondere den elektronischen Handelsregisterverkehr kommen immer näher (vgl. zuletzt BNotK-Intern 4/2005, S. 1 f.):

- Ab dem 1. 04. 2006 greift nach § 15 Abs. 3 BNotO die Amtsgewährungspflicht für die Fälle des § 39a BeurkG (insb. „beglaubigte elektronische Abschrift“) und des § 42 Abs. 4 BeurkG („beglaubigter Ausdruck eines signierten elektronischen Dokuments“).
- Ab dem 1. 01. 2007 schreibt die sog. SLIM IV-Richtlinie den elektronischen Handelsregisterverkehr vor.

Die Bundesnotarkammer entwickelt über ihre Tochtergesellschaft, die NotarNet GmbH, die hierfür erforderliche Software. Gleichzeitig bereitet die Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit

mit dem Fachinstitut für Notare und den Notarkammern in den Ländern ein umfassendes Fortbildungsprogramm für die Notare und deren Mitarbeiter vor.

Die Entwicklung der Software ist schon weit vorangeschritten, so dass sie rechtzeitig vor den maßgeblichen Stichtagen zur Verfügung stehen wird. Die Notarinnen und Notare werden umgehend unterrichtet, sobald die Software zum Erwerb bereit steht.

In jedem Fall ist für die Erstellung beglaubigter elektronischer Abschriften neben der genannten Software eine Signaturkarte mit Notarattribut erforderlich, wie sie etwa von der Bundesnotarkammer als Zertifizierungsstelle angeboten wird (Näheres unter [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de) „Zertifizierungsstelle“ oder unter Tel. 0 18 05-66 06 00).

Da das Antragsverfahren wegen der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einige Zeit in Anspruch nimmt, empfiehlt es sich dringend, bereits jetzt eine Signaturkarte zu beantragen.

# Das neue Präsidium der Bundesnotarkammer

Die 91. Vertreterversammlung hat am 14. Oktober 2005 das Präsidium der Bundesnotarkammer turnusgemäß neu gewählt. Die neuen bzw. wiedergewählten Präsidiumsmitglieder sollen nachstehend kurz vorgestellt werden.



## Präsident:

**Dr. Tilman Götte**  
Notar in München  
Vizepräsident der Landesnotarkammer Bayern  
Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer seit Herbst 2000  
Präsident seit Herbst 2001



## Erster Stellvertreter des Präsidenten:

**Hermann Meiertöns**  
Rechtsanwalt und Notar in Oldenburg  
Präsident der Notarkammer Oldenburg  
Mitglied des Präsidiums seit Herbst 2001



## Zweiter Stellvertreter des Präsidenten:

**Dr. Hans-Christoph Schüller**  
Notar in Düsseldorf  
Präsident der Rheinischen Notarkammer  
Mitglied des Präsidiums seit Herbst 2001

## Weitere Präsidiumsmitglieder:



**Burkhard Scherrer**  
Rechtsanwalt und Notar in Hannover  
Präsident der Notarkammer Celle  
Mitglied des Präsidiums seit Herbst 2003



**Justizrat Richard Bock**  
Notar in Koblenz  
Präsident der Notarkammer Koblenz  
Mitglied des Präsidiums seit Frühjahr 2004



**Uwe Glöckner**  
Notar in Magdeburg  
Präsident der Notarkammer Sachsen-Anhalt  
Mitglied des Präsidiums seit Frühjahr 2004



**Dr. Ernst Wolfgang Schäfer**  
Rechtsanwalt und Notar in Frankfurt  
Präsident der Notarkammer Frankfurt  
Mitglied der Vertreterversammlung seit Herbst 2001

verständlichkeit und sei verzichtbar.

Sollte allerdings in diesem Hinweis ein wesentlicher Baustein für das beabsichtigte Scheidungsverfahren gesehen werden, müsste wenigstens eine Abänderung der Formulierung auf „einseitige Interessenvertretung“ und eine Verortung innerhalb des § 17 Abs. 2 a BeurkG erfolgen, um klarzustellen, dass es sich hierbei nur um eine Kon-

kretisierung der allgemeinen Amtspflicht aus § 17 Abs. 1 Satz 2 BeurkG handele.

### GmbH-Reform

Das Land Nordrhein-Westfalen hat einen Referentenentwurf mit dem Ziel der Einführung einer sog. Unternehmensgründungsgesellschaft vorgelegt. Bei dieser Unternehmensgründungsgesellschaft handelt es sich im Grund-

satz um eine GmbH, bei welcher allerdings die Satzung durch Gesetz und Rechtsverordnung festgeschrieben und bei welcher ein Stammkapital von 5.000 € erforderlich ist.

Ob dieser Entwurf weiterverfolgt wird oder ob dieser Vorschlag in eine größere Reform des GmbH-Rechts aufgehen wird, ist derzeit offen. Die Vertreterversammlung stellte

jedenfalls fest, dass eine solche Unternehmensgründungsgesellschaft nicht erforderlich sei. Verzögerungen bei der Eintragung von GmbHs würden selten ihre Ursache in der Satzung haben. Wenn es um die Eintragungsgeschwindigkeit gehe, würden gerade die Bemühungen der Gerichte und Notare bei der elektronischen Handelsregisteranmeldung Früchte tragen. So seien nunmehr Verfahren bei Gericht denkbar, die die Übernahme der vom Notar gelieferten, strukturier- ten Daten per Mausklick ermöglichen.

Das Eintragungsverfahren könnte so gerichtsseitig auf wenige Stunden verkürzt werden. Andererseits sei den Beteiligten mit einer Mustersatzung nur selten gedient, da früher oder später Probleme auftauchen würden, für die die Standard-Satzung keine Lösungen bereithält. Die durch den Notar gewährleistete, individuelle Beratung der Beteiligten sei auch zur späteren Entlastung der Justiz mit Rechtsstreitigkeiten über die Anwendung der Mustersatzung auf den konkreten Fall unerlässlich.

## Europäische Rechtsentwicklung

Der Vertreterversammlung konnte ein großer berufspolitischer Erfolg berichtet werden. In der kurz vor der Vertreterversammlung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen war in Erwägungsgrund 41 kargestellt worden, dass die Richtlinie die „Anwendung des Art. 45 EG-Vertrag, insbesondere auf Notare“ unberührt lasse (siehe Kasten S. 8). Damit wurden erstmalig in einem EU-Legislativ- akt Notare im Zusammenhang mit Art. 45 EG-Vertrag erwähnt.

Die Vertreterversammlung sprach dem Präsidenten Dr. *Tilman Götte* sowie der zuständigen Geschäftsführerin der Bundesnotarkammer Dr. *Thekla Schleifenbaum*, die das Brüsseler Büro betreut, Dank und Anerkennung für ihren Einsatz für diese Klarstellung

aus. Dieser Erfolg habe nur durch zahlreiche und intensive Gespräche auf allen Ebenen der europäischen Legislative erreicht werden können. Dadurch habe man die Besonderheiten des lateinischen Notariats kontinentaleuropäischer Prägung den europäischen Institutionen näher bringen können. Der Arbeitsaufwand, der in diesen wenigen Worten stecke, sei kaum messbar.

## Abschlussveranstaltung

Die 91. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer in Leipzig fand wieder als „große“ Vertreterversammlung statt, das heißt mit erweitertem Teilnehmerkreis und Rahmenprogramm. Den Abschluss der Vertreterversammlung bildete eine festliche Abendveranstaltung, an der zahlreiche Ehrengäste aus den Bereichen der sächsischen Justiz und Justizverwaltung teilnahmen, an deren Spitze der sächsische Justizminister *Geert Mackenroth*. Die festliche Atmosphäre in der alten Börse zu Leipzig trug ihren Teil zu dem interessanten fachlichen und persönlichen Gedankenaustausch bei.

\*\*\*

## Polnisch-deutsche Praktikertagung in Görlitz und Zgorzelec am 28. Oktober 2005

Die Bundesnotarkammer und die polnische Notarkammer haben am 28. Oktober 2005 in Görlitz und der jenseits der Neiße gelegenen Zwillingsstadt Zgorzelec eine polnisch-deutsche Praktikertagung für Notare abgehalten.

Am Abend des 27. Oktober begrüßte der sächsische Justizminister *Geert Mackenroth* die 56 Teilnehmer aus beiden Ländern im stilvollen Renaissance-Ambiente der aufwändig restau-

rierten Görlitzer Altstadt und würdigte das Engagement der Notare für die internationale Zusammenarbeit auf den verschiedensten Rechtsgebieten. *Mackenroth* betonte, dass die europäische Idee nicht nur als Wunschvorstellung in den Köpfen von Politikern existiere. Diese Idee werde von den Bürgern der Europäischen Union auch tatsächlich gelebt. Dies belege die Praktikertagung exemplarisch. Die sächsischen und die polnischen Notare gehörten zu den Vorreitern einer engen Zusammenarbeit zwischen Juristen beiderseits der Grenze. Sie hätten nicht darauf gewartet, bis der Beitritt Polens zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 offiziell vollzogen wurde. Vielmehr bestehe bereits seit vielen Jahren ein reger Kontakt zwischen der Notarkammer Sachsen und der benachbarten Notarkammer Wroclaw. Zahlreiche gegenseitige Besuche haben den fachlichen Gedankenaustausch und – was mindestens genauso wichtig sei – das persönliche Kennenlernen gefördert. Der Präsident der Notarkammer Sachsen, Notar Dr. *Joachim Piils*, hob in seiner Ansprache die bedeutende Rolle der Polen bei der Überwindung der Teilung Europas hervor. Besonders betont wurde die symbolische Bedeutung der Städte Görlitz und Zgorzelec, die sich gemeinsam als Kulturhauptstadt Europas für das Jahr 2010 bewerben. Die seit dem 1. Mai 2004 bestehende Mitgliedschaft in der Europäischen Union stelle den Notarstand sowohl in Polen als auch in der Bundesrepublik Deutschland ebenso vor große Herausforderungen wie die Mitgliedschaft den Notaren auch Chancen biete.

Die Fachtagung am 28. Oktober im Kulturhaus der Stadt Zgorzelec eröffneten der Präsident der Bundesnotarkammer, Dr. *Tilman Götte*, der Präsident der polnischen Notarkammer, *Zbigniew Klejment*, sowie der Oberbürgermeister der Stadt Görlitz, *Joachim Paulick*, der dabei seinen polnischen Kollegen aus Zgorzelec vertrat. In Ihren Begrüßungsansprachen betonten *Götte* und *Klejment*, dass

diese erstmals durchgeführte Veranstaltung dem internationalen Erfahrungsaustausch der Kollegen beider Länder diene, da grenzüberschreitende Sachverhalte auch im notariellen Alltag immer häufiger eine wichtige Rolle spielen.

Die beiden ersten Referate hielten Notar *Michael Becker* und Notar *Wojciech Sajda* zu dem Thema „Grenzüberschreitende Vollmachten und notarielle Amtshilfe“. Daran schlossen sich Vorträge von Rechtsanwalt Dr. *Rembert Süß* (Deutsches Notarinstitut) und Notar *Slawomir Lakomy* zu den Grundzügen des Erbrechts im deutsch-polnischen Rechtsvergleich an. Die beiden letzten Vorträge waren den Vermögensverhältnissen deutsch-polnischer Ehegatten, insbesondere den Güterständen und deren notarieller Gestaltung gewidmet. Hierzu trugen wiederum Rechtsanwalt Dr. *Rembert Süß* und Notarin *Alicja Raczowska-Martyn* vor. Die anschließende Diskussion förderte das Verständnis der – bei allen Gemeinsamkeiten – im Detail doch oft recht unterschiedlichen Rechtsordnungen. Die Erörterungen ließen allerdings auch den Bedarf an der Fortführung eines sol-



Die deutsch-polnische Praktikertagung bot nicht nur den Notaren Gelegenheit zu wechselseitigem Gedankenaustausch (v.l.n.r.) Dr. Joachim Püls (Präsident der Notarkammer Sachsen), Dr. Tilman Götte (Präsident der Bundesnotarkammer), Geert Mackenroth (Sächsischer Justizminister) und Zbigniew Klejment (Präsident der polnischen Notarkammer).

chen deutsch-polnischen Wissensaustauschs deutlich werden. Zu den Vorträgen soll ein Tagungsskript erstellt werden, das über die jeweilige Notarkammer zu beziehen sein wird.

Die Veranstaltung klang am Abend des 28. Oktober 2005 mit einem Essen in

der inmitten der Neißة gelegenen Vierradenmühle aus. Hier bestand Gelegenheit zu einem fortgesetzten Gedankenaustausch zwischen den polnischen und deutschen Notarkollegen, der das wechselseitige Verständnis ebenso wie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter fördern wird.

## Aktuelles aus Brüssel

### Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Kraft getreten

Das als Berufsqualifikationsrichtlinie viel diskutierte EU-Instrument ist als Richtlinie 2005/36 vom 7. September nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 30. September (Abl. L 255/22) am 20. Oktober in Kraft getreten. Über drei Jahre wurde um den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission gerungen. Der ursprüngliche Entwurf erfuhr im Laufe der beiden parlamentarischen Lesungen und etlicher Beratungen im Rat erhebliche Veränderungen. Die Richtlinie erfasst alle so genannten reglementierten Berufe, deren Aufnahme oder Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen geknüpft ist. Damit sind sowohl freie Berufe als auch andere Bereiche, wie Hebammen und Handwerksberufe, betroffen.

Keine Anwendung findet die Richtlinie auf Berufe, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind. Dies ist in dem Erwägungsgrund 41 klargestellt, der wörtlich

lautet: „Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung des Artikels 39 Absatz 4 und des Artikels 45 des Vertrags, insbesondere auf Notare.“ Diese Formulierung ist das Ergebnis intensiver Gespräche auf allen Ebenen und langwieriger Beratungen in Rat und Parlament (vgl. BNotK-Intern 3/2005, S.6 und 2/2004, S.5). Auslöser der Diskussion war der Wortlaut des Artikels 45 EG-Vertrag, der auf die Hoheitlichkeit von Tätigkeiten abstellt, während die Richtlinie ganze Berufsbilder erfasst. Dass sich mit dieser Klarstellung schließlich und endlich auch die Europäische Kommission einverstanden erklären konnte, darf als ein erfreuliches Signal gewertet werden.

Andere, bisher geltende Richtlinien, die der Anerkennung von Befähigungsnachweisen dienten, wie etwa die Hochschuldiplomenerkennungsrichtlinie 89/48/EWG werden zum 20. Oktober 2007 aufgehoben. Zu dem Zeitpunkt müssen die Mitgliedstaaten auch die Richtlinie umgesetzt haben.